

## **Beitragsordnung des Kunst- und Kultursommer Saxdorf e.V..**

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.07.2021

### **§1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in § 10 der Satzung des „Kunst- und Kultursommer Saxdorf“ e.V. (nachfolgend: der Verein) in der Fassung vom 10.07.2021.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens zum 30. April fällig. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.

(2) Neue und ausscheidende Mitglieder zahlen anteilig entsprechend der Anzahl der Monate Ihrer Mitgliedschaft.

### **§ 4 Beitragshöhe**

(1) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 60 Euro (sechzig Euro).

(2) Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt 100 Euro (einhundert Euro).

### **§ 5 Zahlungsform**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### **§ 6 Soziale Härtefälle**

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse Gründen vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 8 Änderungen**

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 10.07.2021 in Kraft.